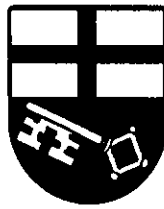


Satzung der Stadt Brilon



über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon - Altenbüren gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (Ergänzungssatzung Nr. 3 „Bleihof“).

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2012 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der z. Zt. gültigen Fassung die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon - Altenbüren folgendermaßen festgelegt:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brilon - Altenbüren sind in der beigefügten Übersichtskarte Maßstab 1:5000 kenntlich gemacht. Der Übersichtsplan mit dem Teil A „Zeichnerische Darstellung“ und dem Teil B „Legende“ ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Grenzen wurden in einer Klarstellungssatzung (rechtskräftig seit dem 15. 04. 1997) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch festgelegt.

§ 2

Die dargestellten Außenbereichsflächen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch sind von der überwiegenden Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt und werden zugunsten von Wohnnutzungszwecken dienender Vorhaben in die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils einbezogen. Für diese Grundstücke wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch festgesetzt, dass gemäß § 4 BauNVO Wohngebäude, der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind. Darüber hinaus sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen zulässig. Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden nicht zugelassen.

Stellplätze und Garagen sind auf dem eigenen Grundstück zu realisieren.

§ 3

Die dargestellten Außenbereichsflächen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch werden zur Abrundung/Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brilon - Altenbüren einbezogen.

§ 4

Aufgrund der vorliegenden Satzung werden Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sein. Die Zielsetzung zur Realisierung weiterer Wohngebietsflächen befriedigt die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung zur Entwicklung des Ortsteils und ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll. Der Bedarf an der Festsetzung geeigneten Baulandes ist vorhanden. Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist daher unvermeidbar. Der vorliegende Entwurf stellt den geringstmöglichen Eingriff zur Realisierung dar.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch gilt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für einbezogene Außenbereichsgrundstücke nach § 34 Abs. 4 Satz 3 Baugesetzbuch. Eingriffe in Natur und Landschaft auf diesen, in Karte 1 dargestellten Grundstücke, sind daher auszugleichen.

Der Anlage der Straße werden folgende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

- Der Straße werden im Stadtforst, im Revier Madfeld innerhalb der Forstabteilung 808 F (Grundstücke Gemarkung Madfeld, Flur 17, Flurstücke 4 und 6 (teilw.)) durch die Umwandlung von nicht standortgemäßen Nadelholzbeständen in standortheimischen Laubwald entlang des Rembruchs Siepen, auf einer Teilfläche von ca. 263 m² mit insgesamt 788 Punkten (der gesamten Ausgleichsfläche in einer Größe von ca. 53.400 m² mit 160.200 Ökopunkten) zugeordnet. (Externe Kompensationsfläche Nr. 1)

Den Baugrundstücken werden folgende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Flurstück 193

- Dem Grundstück werden im Stadtforst, im Revier Madfeld innerhalb der Forstabteilung 808 F (Grundstücke Gemarkung Madfeld, Flur 17, Flurstücke 4 und 6 (teilw.)) durch die Umwandlung von nicht standortgemäßen Nadelholzbeständen in standortheimischen Laubwald entlang des Rembruchs Siepen, auf einer Teilfläche von ca. 637 m² mit insgesamt 1912 Punkten (der gesamten Ausgleichsfläche in einer Größe von ca. 53.400 m² mit 160.200 Ökopunkten) zugeordnet. (Externe Kompensationsfläche Nr. 1)

Flurstücke 195 und 196

- Dem Grundstück werden im Stadtforst, im Revier Madfeld innerhalb der Forstabteilung 808 F (Grundstücke Gemarkung Madfeld, Flur 17, Flurstücke 4 und 6 (teilw.)) durch die Umwandlung von nicht standortgemäßen Nadelholzbeständen in standortheimischen Laubwald entlang des Rembruchs Siepen, auf einer Teilfläche von ca. 767 m² mit insgesamt 2300 Punkten (der gesamten Ausgleichsfläche in einer Größe von ca. 53.400 m² mit 160.200 Ökopunkten) zugeordnet. (Externe Kompensationsfläche Nr. 1)

Flurstück 197

- Dem Grundstück werden im Stadtforst, im Revier Madfeld innerhalb der Forstabteilung 808 F (Grundstücke Gemarkung Madfeld, Flur 17, Flurstücke 4 und 6 (teilw.)) durch die Umwandlung von nicht standortgemäßen Nadelholzbeständen in standortheimischen Laubwald entlang des Rembruchs Siepen, auf einer Teilfläche von ca. 698 m² mit insgesamt 2094 Punkten (der gesamten Ausgleichsfläche in einer Größe von ca. 53.400 m² mit 160.200 Ökopunkten) zugeordnet. (Externe Kompensationsfläche Nr. 1)

Die Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht; dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Baudenkmäler sind im Satzungsbereich nicht vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-0; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Landesamt für Archäologie/Amt für Bodenpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

§ 6

Bei Baugenehmigungen ist auf folgendes hinzuweisen:

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02961/794-210; Telefax 02961/794-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hagen -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel.: 02331/6927-0 oder 6927-3880, Telefax 02331/6927-3898), oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel.: 02931/82-2281, Telefax 02931/82-2648 oder 2132) zu verständigen.

§ 7

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0) unverzüglich zu informieren.

§ 8

Gemäß §§ 34 (6) und 10 (3) BauGB tritt die Ergänzungssatzung mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Brilon, den 06. Juli 2012

Der Bürgermeister



Schrewe

Die Schriftführerin



Störmer